

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung
und Winterdienst

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2026

1. Allgemeines

In der Straßenreinigungssatzung sind die gebührenpflichtigen Leistungen in Abhängigkeit der gebildeten Reinigungsklasse nach Art und Umfang wie folgt definiert:

Reinigungsklasse	gebührenpflichtige Leistungen (Art und Umfang)
S 2.1	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 2.2	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2
S 3.1	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 3.2	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des geltenden Gebührenrechts zum einen getrennt nach der Leistungsart (Fahrbahnreinigung bzw. Winterdienst auf Fahrbahnen) und zum anderen entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang je Reinigungsklasse zu ermitteln.

Die Gesamtgebühr je Reinigungsklasse setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtgebühr S 2.1	Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 2.2	Winterdienstgebühr der WD Stufe 2
Gesamtgebühr S 3.1	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 3.2	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 2

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2026

Die Kalkulation der getrennten Reinigungs- und Winterdienstgebühren setzt eine verursachungsgerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs je Leistungsart („Fahrbahnreinigung“ und „Winterdienst auf Fahrbahnen“) voraus.

Gebührenbedarf	Gesamt	davon		
		Fahrbahn- reinigung	Winterdienst auf Fahrbahnen	Gemeinkosten
Kostenerstattungen a. d. Baubetriebshof	259.718,00	67.613,00	192.105,00	
Reinigung und Winterdienst				
Entsorgungskosten	9.997,00	9.997,00		
Sonstige Kostenerstattungen	4.274,00	64,00	2.219,00	1.991,00
Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten				
= Gesamtkosten	273.989,00	77.674,00	194.324,00	1.991,00
Umlage Gemeinkosten	0,00	568,00	1.423,00	-1.991,00
	273.989,00	78.242,00	195.747,00	0,00
./. Städt. Anteil 10%	27.398,90	7.824,20	19.574,70	
= Umlagefähige Kosten	246.590,10	70.417,80	176.172,30	
+ Kostenunterdeckung	20.000,00		20.000,00	
./. Kostenüberdeckung	8.785,01		8.785,01	
= Gebührenbedarf	257.805,09	70.417,80	187.387,29	

(Die Einzelheiten zur Kostenermittlung und der verursachungsgerechten Zuordnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Punkt 4.1.)

3. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren 2026

3.1 Reinigungsgebühr 2026

Leistungsart und -umfang: 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (FB)

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger)

Die Fahrbahnreinigung wird bei den Reinigungsklassen 3.1 und 3.2 mit gleichem Leistungsumfang erbracht. Damit sind die durch Gebühren zu deckenden Reinigungskosten über die gesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen gleichmäßig zu verteilen.

Gebührenbedarf		70.417,80 €	
Frontmetermaßstab		85.200,0 m	
Gebührenkosten je Frontmeter		0,82650 € / m	
Reinigungsklasse	Frontmeter (m)	Gebührenkosten je Frontmeter	Reinigungsgebühr je Frontmeter
S 2.1	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 2.2	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 3.1	51.500,0	0,82650 € / m	0,83 € / m
S 3.2	33.700,0	0,82650 € / m	0,83 € / m
Σ	85.200,0		

3.2 Winterdienstgebühren 2026

Winterdienststufen und Gewichtungsfaktoren

Ausgehend von den hiesigen Verhältnissen wird der Winterdienst auf Fahrbahnen gemäß den Streuplänen der Stadt Eschweiler in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Zwar erfolgt der Winterdienst grundsätzlich entsprechend den Dringlichkeitsstufen bedarfsgerecht über die insgesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen, jedoch sind die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 (WD Stufe 1) zunächst vorrangig zu räumen und zu bestreuen und erst danach die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 (WD Stufe 2). Hinzu kommt, dass bei außergewöhnlich starken Witterungsverhältnissen im Einzelfall aufgrund der vorrangig zu räumenden / zu bestreuenden Flächen Straßen der WD Stufe 2 mit zeitlicher Verzögerung, ggf. auch nur zum Teil geräumt werden können. Diesem sollte gebührenrechtlich durch eine entsprechende Gewichtung der Winterdienstgebühren Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass auch Anlieger der Straßen der WD Stufe 2 von den Winterdienstleistungen auf dem Hauptverkehrsnetz profitieren. Hierzu wird die Vorjahresgewichtung 1 : 0,8 beibehalten.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe und die Gewichtungsfaktoren für die Gebührenberechnung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuordnungskriterien	WD Stufe 1	hohe Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Hauptverkehrsstraßen	Straßen über- & innerörtlicher Durchgangsverkehr	1	Gewichtungsfaktoren der Winterdienstgebühren
			Topographie/ÖPNV	Haupteinschließungsstr. des innerörtlichen Verkehrs (u.a. auch Zufahrtsstr. zum Krankenhaus, Hauptwache FW ...)		
			Zufahrt zu einzelnen Schulgebäuden	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit starken Steigungen oder die auf Zufahrtswegen zu P + R - Anlagen und ÖPNV - Verknüpfungspunkten liegen		
				Zufahrt Städt. Gymnasium, Liebfrauenschule und Waldschule		
	WD Stufe 2	nachrangige Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Straßen über die öffentl. Einrichtungen erschlossen werden	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs über die öffentliche Einrichtungen erschlossen werden (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)	0,8	
			Straßen in Gewerbegebieten	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs in Gewerbegebieten sowie Geschäftsstraßen (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		
			ÖPNV	Straßen, die der ÖPNV benutzt (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		

Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt im Rahmen einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Leistungsart und -umfang: Winterdienst auf Fahrbahnen nach Dringlichkeitsstufen

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger), gewichtet nach Dringlichkeitsstufen

WD Stufe 1 Gewichtungsfaktor 1

WD Stufe 2 Gewichtungsfaktor 0,8

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

Gebührenbedarf		187.387,29 €				
Gewichtete Frontmeter		128.060,0 gew. m				
Einheitssatz je gewichteten Frontmeter		1,46328 € / gew. m				
WD Stufe	Reinigungs-klasse	Frontmeter (m)	Gew.-faktor	gewichtete Frontmeter (gew. m)	Gebührenkosten je Frontmeter (Einheitssatz x Gew.faktor)	Winterdienstgebühr je Frontmeter
1	S 2.1	15.200,0	1,0	15.200,0	1,46328 €/m	1,46 €/m
1	S 3.1	51.500,0	1,0	51.500,0	1,46328 €/m	1,46 €/m
2	S 2.2	43.000,0	0,8	34.400,0	1,17062 €/m	1,17 €/m
2	S 3.2	33.700,0	0,8	26.960,0	1,17062 €/m	1,17 €/m
		Σ 143.400,0	Σ	128.060,0		

3.3 Gesamtgebühr je Reinigungsklasse 2026

Reinigungsklasse	Winterdienst-stufe	Gesamtgebühr je Frontmeter €/m	davon	
			Reinigungsgebühr €/m	Winterdienst-gebühr €/m
2.1	1	1,46		1,46
2.2	2	1,17		1,17
3.1	1	2,29	0,83	1,46
3.2	2	2,00	0,83	1,17

(Die Einzelheiten zur Reinigungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Punkt 3.1 bzw. zu den Winterdienstgebühren dem Punkt 3.2.)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

4.1 Erläuterungen zu den Kosten

Die gebührenrelevanten Kostenansätze 2026 basieren auf den letzten Betriebsergebnissen und den voraussichtlichen Entwicklungen 2025 / 2026.

Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2026 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden herangezogen.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Die Kostenerstattungen umfassen alle Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung und für den Winterdienst auf Fahrbahnen. In den Winterdienstkosten sind sowohl die Kosten für die Winterdiensttechnik als auch die Kosten für den durchschnittlich erforderlichen Einsatzmittelbedarf berücksichtigt. Im Einzelnen sind folgende leistungsbezogene Beträge gebührenrelevant anzusetzen.

- Kostenerstattungsanteil für die Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung werden nicht in Gänze dem Gebührenzahlenden angelastet. Vielmehr werden folgende Abzüge vorgenommen:

- a) Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z.B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen)
- b) Verkehrsinseln,
- c) Straßenkreuzungen und –einmündungen.

Diese Flächen werden im Vorfeld konkret ermittelt, da sie gem. geltendem Gebührenrecht nicht in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden dürfen. Das bedeutet, von den Gesamtkosten für die Fahrbahnreinigung können in 2026 anteilig nur 67.613 € (73,80 %) gebührenrelevant angesetzt werden (+3.515 € zu 2025).

- Kostenerstattungsanteil für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Auch bei den Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen werden die Flächen vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger sowie an Busbuchten wertmäßig abgegrenzt und dürfen nicht gebührenrelevant angesetzt werden. Demzufolge können von den Winterdienstkosten nur rd. 71,04 % in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

In 2026 sind Kosten in Höhe von 192.105 € gebührenrelevant zu veranschlagen. Damit liegt der Ansatz 2026 um 25.500 € über dem Ansatz 2025. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die durch die Tarifierhöhungen gestiegenen Personalkosten zurückzuführen.

- Kostenerstattungsanteil für die Kehrrichtentsorgung

In die Gebührenkalkulation 2026 sind für die Entsorgung des Straßenkehrrechts 9.997 € (- 183 € zu 2025) einzubringen.

Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten

Für die Leistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen werden in 2026 Kosten in Höhe von 4.274 € (4.195 € in 2025) entstehen. Von den voraussichtlichen Jahreskosten 2026 entfallen direkt auf die Fahrbahnreinigung 64 € und auf den Winterdienst 2.219 € (u.a. Kosten für Wetterdienstdaten). Die noch verbleibenden allgemeinen Verwaltungskosten i.H.v. 1.991 € werden im Verhältnis der leistungsbezogenen Einzelkosten auf die beiden Leistungsarten verteilt.

4.2 Abzug des sogenannten „Allgemeinanteils“

Da die Gebührenpflicht in der Straßenreinigung und im Winterdienst auch Straßen betrifft, die nicht ausschließlich dem Anliegerverkehr, sondern auch dem Allgemeininteresse dienen, ist ein weiterer Abzug vorzunehmen. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

4.3 Ausgleich Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Fahrbahnreinigung wird weder eine Kostenüberdeckung noch eine Kostenunterdeckung in die Kalkulation 2026 eingestellt (Vorjahr 17.967,78 € Überdeckung).

Beim Winterdienst wird eine Kostenunterdeckung von 20.000 € sowie eine Kostenüberdeckung von 8.785,01 € in die Kalkulation 2026 eingestellt (Vorjahr Kostenunterdeckung und -überdeckung jeweils 20.000 €).

5. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

a) Entwicklung der zu veranlagenden Frontmeterlängen

Gebühren- periode	Winterdienst (S 2.1, S 2.2, S 3.1, S 3.2)	Fahrbahnreinigung (S 3.1, S 3.2)
	Frontmeter	Frontmeter
2022	145.700	85.800
2023	143.700	85.650
2024	143.400	85.450
2025	142.800	84.700
2026	143.400	85.200

b) Gebührenentwicklung

Gebühren- Periode	S 2.1 € je Frontmeter	S 2.2 € je Frontmeter	S 3.1 € je Frontmeter	S 3.2 € je Frontmeter
2022	1,39	1,12	2,06	1,79
2023	1,39	1,12	2,05	1,78
2024	1,21	0,97	1,79	1,55
2025	1,20	0,96	1,78	1,54
2026	1,46	1,17	2,29	2,00
Abweichung 2026 zu 2025	+ 0,26	+ 0,21	+ 0,51	+ 0,46

(S 2.1; S 2.2 „nur Winterdienst“ und S 3.1; S 3.2 „Winterdienst und Fahrbahnreinigung“)

c) Erläuterung zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2026 zu 2025

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen für 2026:

Reinigungsgebühr	steigt von 0,58 €/m auf 0,83 €/m	(+0,25 €/m)
Winterdienstgebühr Stufe 1	steigt von 1,20 €/m auf 1,46 €/m	(+0,26 €/m)
Winterdienstgebühr Stufe 2	steigt von 0,96 €/m auf 1,17 €/m	(+0,21 €/m)

Die bei der Planrechnung 2026 zu berücksichtigenden Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung ändern sich gegenüber der Planrechnung 2025 nur geringfügig (+ 3.314 €). Allerdings kann -entgegen der Planrechnung 2025- keine Kostenüberdeckung (in 2025 = 17.767,78 €) berücksichtigt werden. Daher steigt der derzeit geltende Gebührensatz für 2026.

Die zu berücksichtigenden Gesamtkosten im Bereich Winterdienst steigen gegenüber der Planrechnung 2025 um rd. 25.600 €. Neben den gemäß Tarifierhöhung gestiegenen Personalkosten werden hier auch Kosten für Ersatzbeschaffungen der Salzsilos/Soletanks sowie eines Winterdienstfahrzeugs berücksichtigt. Dies führt -neben der bei der Planrechnung 2025 um rd. 11.215 € höheren Kostenüberdeckungs- ausgleich auch hier zu einem Anstieg des Gebührensatzes für 2026.